



**Allgemeinverfügung der Gemeinde Hesel zur Umbenennung einer  
Gemeindestraße**

In Vollzug des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hesel vom 25.11.2021 ergeht gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung, die hiermit entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel öffentlich bekanntgemacht wird:

**Die Gemeindestraße „Buchenweg“ (Straßennummer 2-110) wird umbenannt in „Bökenpadd“.**

Die Lage der Straße ist aus dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung wird angeordnet.  
Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

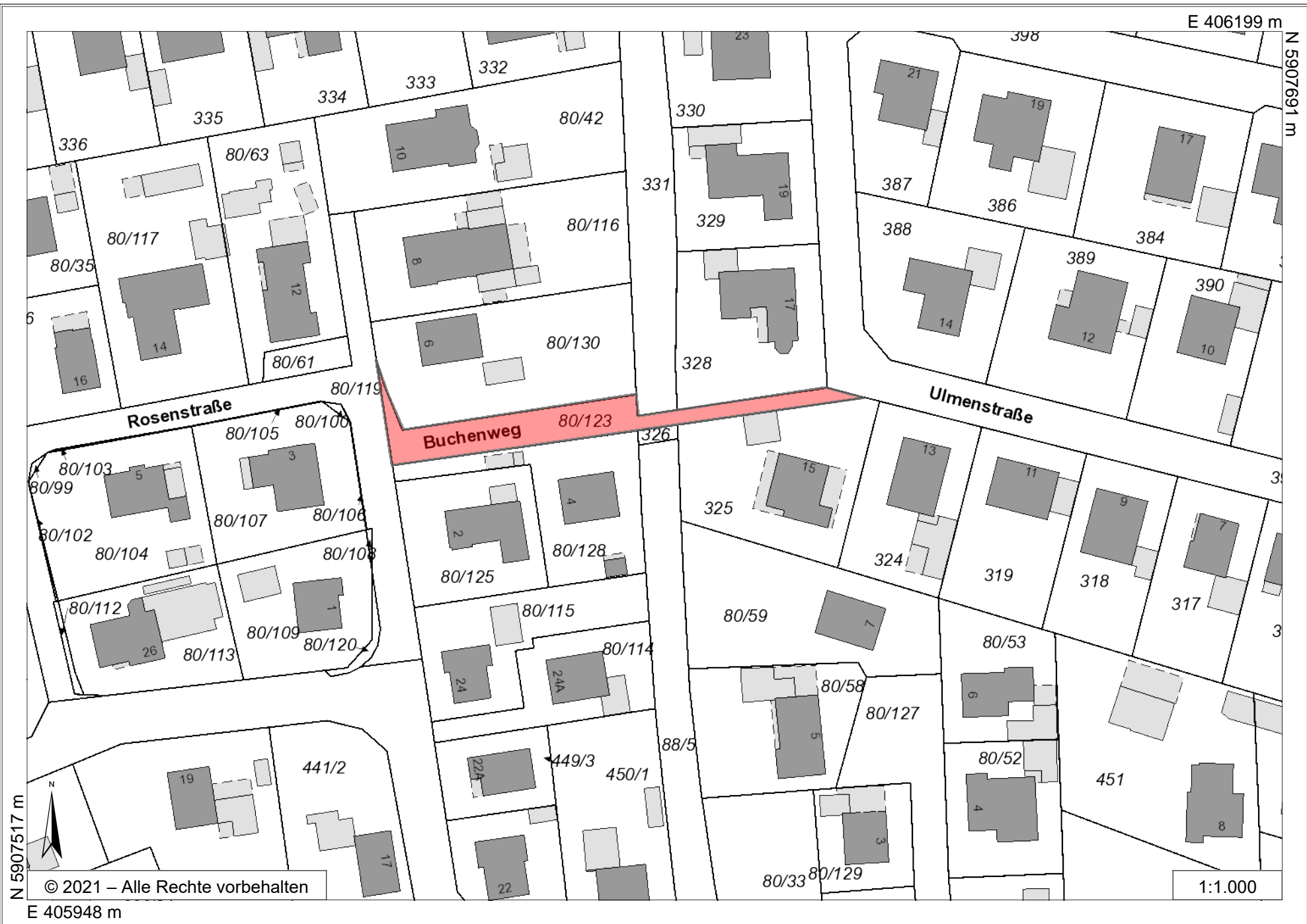
Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.  
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg gestellt werden.

Hesel, den 14.01.2022

**Gemeinde Hesel  
Der Gemeindedirektor  
Joachim Duin**

E 406199 m

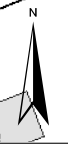
N 5907691 m



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.000

N 5907517 m



E 405948 m